

## **Datenschutz in der Industrie 4.0**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bundesdatenschutzgesetz</b>	<b>2</b>
1.1. Verbraucherrechte . . . . .	2
<b>2. Datenschutz-Grundverordnung</b>	<b>3</b>
<b>3. Abkürzungen und Quellen</b>	<b>4</b>

## 1. Bundesdatenschutzgesetz

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) regelt die Erhebung, Verarbeitung und die Nutzung von Personenbezogenen Daten. Das BDSG ist die nationale Umsetzung der ab 2018 anzuwendende Datenschutz-Grundverordnung. Als Personenbezogen werden Daten angesehen, wenn sie sachliche oder Persönliche Eigenschaften einer Natürlichen Person bezeichnen, z. B. IP-Adresse, Telefonnummer oder eine Personalnummer. Diese Daten müssen entsprechend Geschützt gespeichert werden. Das BDSG arbeitet nach dem „Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt“, daher ist die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung verboten solange keine Erlaubnis eingeholt wurde oder durch ein Gesetz erlaubt ist. Einen Zusätzlichen Schutz haben Daten über die Ethnische Herkunft, politische Meinung, Religiöse oder Philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit und das Sexualleben.

### 1.1. Verbraucherrechte

Das BDSG gibt Betroffenen grundsätzlich 4 Rechte zur Verfügung:

1. Auskunftsrecht
2. Korrekturrecht
3. Löschungsrecht

Das Auskunftsrecht[1] beschreibt, das das Betroffene über die Verarbeitung der Daten informiert werden müssen und gibt ihnen das Recht bei den Institutionen Anfragen zu den Gespeicherten Daten zu stellen. Das Recht auf Löschung(Recht auf Vergessen werden)[2], verpflichtet die Institution alle angegebenen Daten auf Anfrage zu Löschen, wenn unter anderem

- die Daten nicht mehr notwendig sind,

- die Einwilligung für die Datenverarbeitung widerruft oder keine Rechtsgrundlage mehr besteht oder
- Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und es keine vorrangig berechnigte Gründe gibt.

## 1.2.

Die bereits gängige Praxis Alltagsgegenstände mit Computern auszustatten stellt einen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar, da es bei vielen Geräten keine einfache Möglichkeit das senden von Daten zu unterbinden. Beispielsweise werden bereits heute in vielen Elektrofahrzeugen Daten an den Hersteller gesendet[3, S. 172]. Der Verbraucher kann oft selber nicht feststellen welche Daten seine Geräte speichern oder wie er dies Unterbinden kann.

## 2. Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) ist eine Verordnung der EU die festlegt unter welchen Voraussetzungen Daten verarbeitet werden dürfen. Personenbezogene Daten sind in der DSGVO Daten mit denen man unmittelbar einen Bezug zu einer Person herstellen kann. Diese Daten müssen pseudonymisiert oder verschlüsselt werden um die Datensicherheit zu gewährleisten. Die DSGVO definiert einige Vorschriften was das Erheben, Verarbeiten und Speichern von Daten angeht, zu den wichtigsten gehören:

1. Zweckbindung, die Daten müssen einem Zweck dienen
2. Datenminimierung, Es dürfen nicht mehr Daten als Nötig gespeichert werden
3. Richtigkeit, es müssen Maßnahmen getroffen werden, mithilfe die Daten gelöscht werden können
4. Speicherbegrenzung, die Daten dürfen nur so lange gespeichert werden wie Nötig
5. Integrität und Vertraulichkeit, die Daten müssen durch Technische Maßnahmen geschützt werden

Zusätzlich stellt die DSGVO durch das Markortsprinzip sicher, dass Unternehmen wie Google sich hier in Europa genauso an den Datenschutz halten müssen wie andere Firmen, weil nicht der Ort des Anbieters gilt, sondern der Ort wo Anbieter(Google, Facebook, etc.) und Nachfrager aufeinandertreffen. Zudem werden die Anforderungen an

für die Einwilligung heruntergesetzt. Für nicht Personenbezogene Daten ist selbst eine stillschweigende Zustimmung erlaubt, dies ist aber zu Dokumentieren. Die Einwilligung für Personenbezogene Daten ist trotz dessen schriftlich zu erteilen. Die DSGVO definiert zudem Europaweit die Bedingungen für Datenschutzbeauftragter(Data Protection Officer), z. B. müssen Datenschutzbeauftragter (DSB) in jedem Fall eingestellt werden, wenn es sich um eine Öffentliche Stelle oder Behörde handelt, wenn die Verarbeitung von Daten eine umfangreiche oder systematische Überwachung erforderlich machen, oder umfangreich Personenbezogene Daten verarbeitet werden. Zudem ist er frühzeitig in die Verarbeitung von Personenbezogenen Daten Fragen eingebunden. Zur Erleichterung hat die DSGVO einige Dinge erlaubt mit denen betroffene Institutionen keine unnötigen Ausgaben tätigen müssen. Beispielsweise darf ein DSB für das Gesamte Unternehmen zuständig sein, anstatt für jede noch so kleine Außenstelle einen eigenen einzustellen. Voraussetzung ist, das der DSB von allen Niederlassungen gut erreichbar ist.

### 3. Abkürzungen und Quellen

<b>BDSG</b>	Bundesdatenschutzgesetz
<b>DSGVO</b>	Datenschutz Grundverordnung
<b>DPO</b>	Data Protection Officer
<b>DSB</b>	Datenschutzbeauftragter

### Quellen

- [1] Bundesrepublik Deutschland. *Auskunftsrecht der betroffenen Person*. Bundesdatenschutzgesetz §34. 2017.
- [2] Bundesrepublik Deutschland. *Recht auf Löschung*. Bundesdatenschutzgesetz §35. 2017.
- [3] Dieter Spaar. „Daten auf Rädern. Was moderne Autos speichern und wie man an die Informationen herankommt“. German.  
In: *c't* 09 (09/2016 15. Apr. 2016), S. 170–172. ISSN: 0724-8679.